
20.09.2019

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 11**

27. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
28.08.2019	Dienstvereinbarung über das Ausschreibungsverfahren von Stellen vom 28.08.2019	4191

Dienstvereinbarung über das Ausschreibungsverfahren von Stellen vom 28.08.2019

Zwischen

der Technischen Hochschule Brandenburg (THB)
vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Andreas Wilms
und dem Kanzler Herrn Steffen Kissinger, M.B.A.

und dem

Personalrat der Akademischen Beschäftigten,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Dr. Frank Pinno

und dem

Personalrat der Sonstigen Beschäftigten,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Thomas Bocklisch

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Anforderung an eine Stellenausschreibung
- § 4 Veröffentlichung der Stellenausschreibung
- § 5 Salvatorische Klausel
- § 6 Änderungen der Dienstvereinbarung
- § 7 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule und der Personalrat der Akademischen Beschäftigten sowie der Personalrat der Sonstigen Beschäftigten streben an, Regelungen zur Sicherung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Ausschreibung von Stellen und zur erleichterten Weiterbeschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu treffen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für das Ausschreibungsverfahren des wissenschaftlichen Personals (akademische Beschäftigte) sowie des sonstigen Personals an der Hochschule.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle zu besetzenden oder zur Entfristung vorgesehenen Stellen und Beschäftigungspositionen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Bei Abweichung von diesem Grundsatz ist durch den Personal- oder Projektverantwortlichen eine gesonderte Begründung einzureichen und dem jeweiligen Personalrat zur Stellungnahme vorzulegen. Die Besetzungsrichtlinie und die Schwerbehindertenrichtlinien des Landes Brandenburg sind anzuwenden.
- (2) Der jeweilig zuständige Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte sind über die Stellenausschreibung durch die Abteilung Personal/Organisation zum Zeitpunkt der Information der Arbeitsagentur in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Anforderung an eine Stellenausschreibung

Der Ausschreibungstext soll folgende Angaben enthalten:

1. Stellenbezeichnung
2. Beschreibung der Arbeitsaufgaben
3. Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit
4. den voraussichtlichen Zeitpunkt der Stellenbesetzung sowie die Laufzeit des Beschäftigungsverhältnisses
5. fachliche und ggf. persönliche Anforderungen
6. tarifliche Eingruppierung
7. Bewerbungsfrist
8. Hinweis auf die im Gleichstellungsgesetz festgelegten Grundsätze der Frauenförderung
9. Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von Schwerbehinderten bei gleicher Eignung
10. Adressat der Bewerbung

§ 4 Veröffentlichung der Stellenausschreibung

- (1) Die Ausschreibung soll so rechtzeitig erfolgen, dass bis zum vorgesehenen Einstellungstermin ein geordnetes Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt werden kann, spätestens jedoch sechs Wochen vor der geplanten Besetzung.
- (2) Die Ausschreibungsfrist soll in der Regel mindestens zwei Wochen, gerechnet ab Bekanntgabe der Stellenausschreibung, betragen.
- (3) Die Stellenausschreibung wird grundsätzlich über das Portal der Hochschule, das Portal der Arbeitsagentur und mindestens zwei weitere externe Medien (z. B. Stellenportal der Landesverwaltung, Stellenticket.de oder bund.de) veröffentlicht. Bei entsprechender Empfehlung des Antragstellers kann die Stellenausschreibung in geeigneten Tageszeitungen oder Fachzeitschriften unter Berücksichtigung von Dringlichkeit, Budget und Zielgruppe ausgeschrieben werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 6 Änderungen der Dienstvereinbarung

- (1) Ergeben sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung neue Regelungsbedarfe oder wird die Verletzung von Regelungen dieser Vereinbarung festgestellt, so werden auf Antrag einer Vertragspartei Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 7 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Dienstvereinbarung tritt die Dienstvereinbarung zum Ausschreibungsverfahren von Stellen vom 11.03.2016 (Amtliche Mitteilung der Technischen Hochschule Brandenburg Nr. 09/2016, Seite 3482 ff) Außer Kraft.
- (3) Diese Dienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit beschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden. Nach ihrem Ablauf gelten die Regelungen nicht weiter.

Brandenburg an der Havel, 28.08.2019

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

gez. Steffen Kissinger, M.B.A.
Kanzler

gez. Dr. Frank Pinno
Vorsitzender des Personalrates
der Akademischen Beschäftigten

gez. Thomas Bocklisch
Vorsitzender des Personalrates
der Sonstigen Beschäftigten